



# Bedingungen zur Garantieverlängerung

der Oberaigner Automotive GmbH, D-18299 Laage, Roman-Oberaigner-Allee 1

Stand: April 2021

Das vorliegende Dokument beschreibt Bedingungen zur Garantieverlängerung, indem es bestimmte Inhalte der Garantiebedingungen der Oberaigner Automotive GmbH abwandelt. Nicht genannte Inhalte gelten somit unverändert weiter. Die Bedingungen zur Garantieverlängerung gelten zusätzlich zu den Garantiebedingungen, wenn durch den Kauf Garantieverlängerung vereinbart wurde.

„§2 Dauer und Geltungsbereich der Garantie“ der Garantiebedingungen wird ersetzt wie folgt:

## **§2 Dauer und Geltungsbereich der Garantie**

1. Die Garantieleistung beschränkt sich ausschließlich auf Komponenten oder Teile, welche durch die Firma Oberaigner eingebaut wurden, sowie auf die Arbeitsleistung, welche direkt bei der Firma Oberaigner geleistet worden ist.
2. Neufahrzeuge (ohne Zulassung): Die Garantielaufzeit umfasst – je nachdem was zuerst eintritt – entweder 60 Monate oder 300.000 Kilometer Laufleistung. Die Garantielaufzeit beginnt mit Erstzulassung des Fahrzeuges, spätestens jedoch 12 Monate nach Auslieferung des Fahrzeuges an den Erstkäufer.
3. Gebrauchtfahrzeuge (mit Zulassung): Die Garantielaufzeit umfasst – je nachdem was zuerst eintritt – entweder 60 Monate oder 300.000 Kilometer Laufleistung. Die Garantie beginnt mit dem Auslieferungsdatum im Oberaigner-Werk (Rostock-Laage/Deutschland).
4. Die Garantie während der Laufzeit von – je nachdem was zuerst eintritt – entweder 24 Monaten oder 120.000 Kilometern Laufleistung gilt weltweit. Die Garantie während der in §2 Abs. 2 bzw. 3 genannten Laufzeit, die über die Laufzeit von – je nachdem was zuerst eintritt – entweder 24 Monaten oder 120.000 Kilometern hinausgeht, gilt in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie für Reisen in Länder des EWR und die Schweiz, die jeweils bis zu 90 aufeinander folgende Tage andauern.